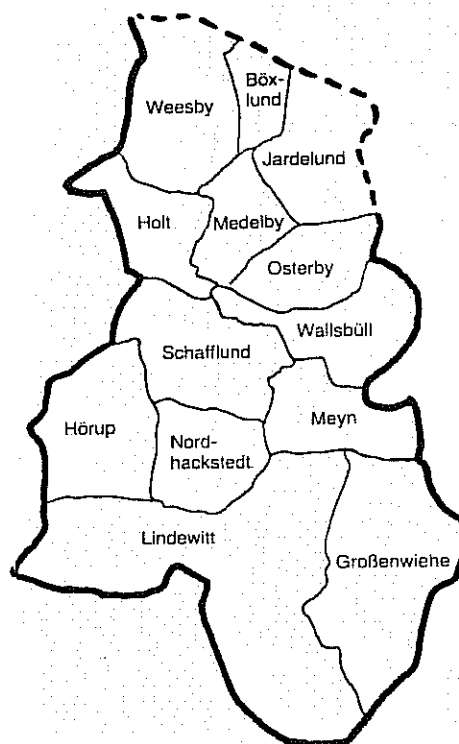


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 8 Schafflund, 24.04.2009 39. Jahrgang



Seite 63 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Seite 64 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen:

Seite 65-66 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Wahlamt

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 -

Seite 67-68 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg -

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den obengenannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Nordhackstedt**

Zeitpunkt der Sitzung: **Mittwoch, 29. April 2009, 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Gasthof Heutmann,
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Genehmigung des Protokolls vom 18. Februar 2009
5. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - Einwohnerfragestunde -
6. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
 hier: Beratung und Beschlussfassung über die mit einer Auflage versehene
 Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
7. Sachstandsbericht Freiflächen-Fotovoltaikanlagen
8. Information zur Übertragung von Schmutz- und Regenwasseranlagen auf den
 Wasserverband Nord
9. Wegeangelegenheiten
10. Verschiedenes

Nordhackstedt, 15.04.2009

Gemeinde Nordhackstedt
- Der Bürgermeister -
gez. Toni Ingwersen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 04. Mai 2009, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.02.2009
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
6. Beratung und Beschlussfassung über Reparaturen am Dorfgemeinschaftshaus – Terrasse Hausmeisterwohnung -
7. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008
8. Benennung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 07.06.2009
9. Nahwärmeversorgung – Beratung über die weitere Vorgehensweise –
10. Beratung und Beschlussfassung über ein Ferienangebot für Kinder
11. Verschiedenes
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
12. Grundstücksangelegenheiten

Wallsbüll, den 20.04.2009

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Werner Asmus

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden **Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll, Weesby und Lindewitt**

werden in der Zeit vom **18.05.2009 bis 22.05.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Wahlamt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes Schleswig-Holsteins eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2009 bis zum 22.05.2009, spätestens am 22.05.2009 bis 12:00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Wahlamt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 17.05.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Schleswig-Flensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der EuWO **bis zum 17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO **bis 22.05.2009** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009, 18:00 Uhr** beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, in der Zeit von 11:00 - 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorsteher absenden bzw. dort abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schafflund, den 21.04.2009

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Wahlamt
Im Auftrag

 (Wöhle)

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schafflund

Genehmigung von Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage als Biogasanlage.

Az.: G40/2009/022

Der Antragsteller, Lorenzen Biogas KG, Westerhof, 24980 Schafflund, plant die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage als Biogasanlage, in der Gemarkung: Schafflund, Flur: 3, Flurstück: 133.

Koordinaten nach Gauß Krüger:

Rechtswert	Hochwert
35 10 338	60 70 698

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.4 b) aa) der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

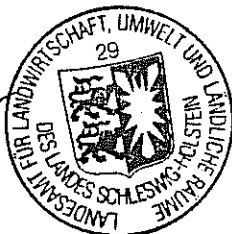
Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich um Vorhaben nach Nr.1.3.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

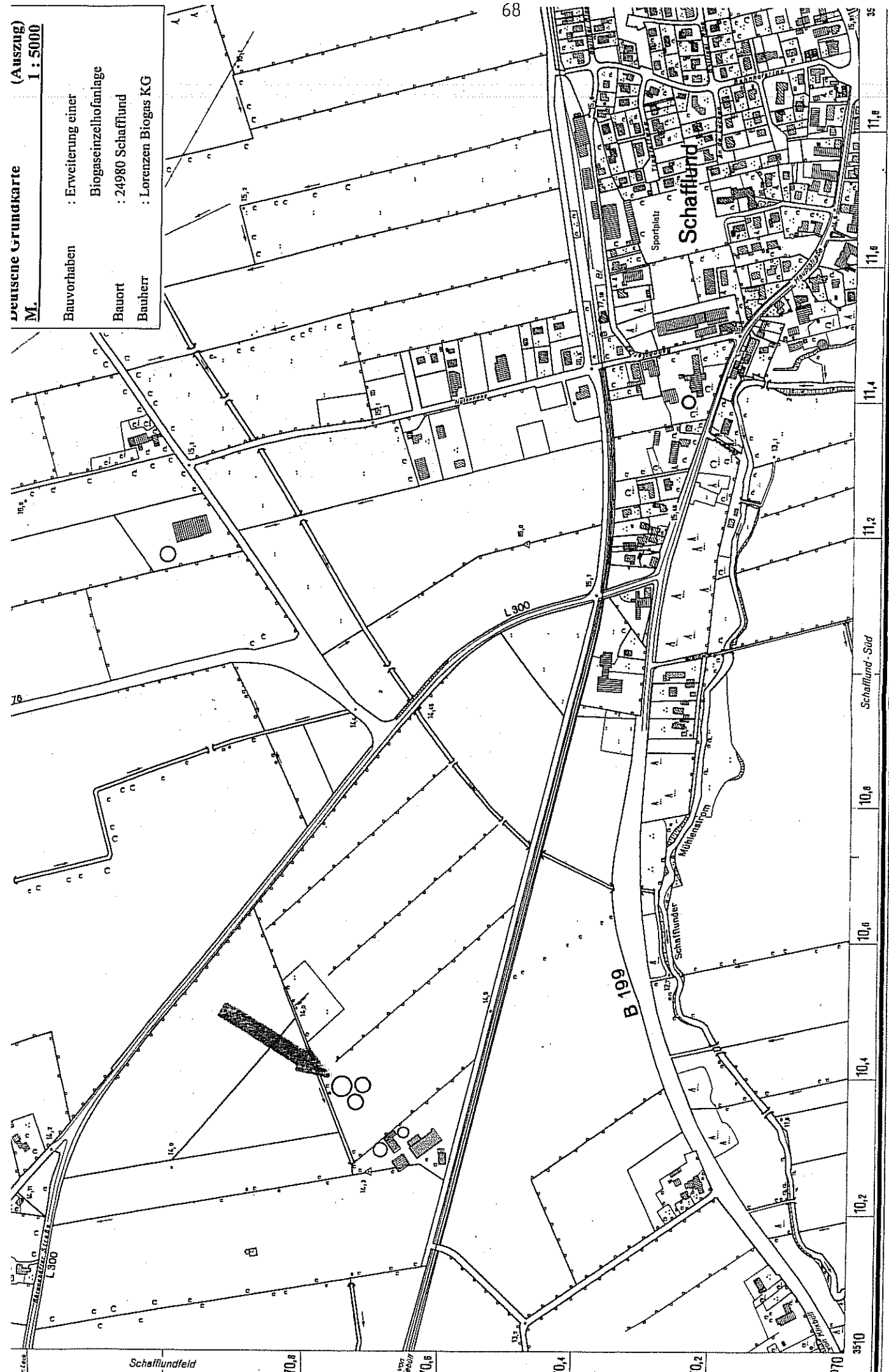
Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Schleswig, Flensburger Str. 134, 24837 Schleswig, zugänglich gemacht werden.

Schleswig, 30.03.2009

Arne Kröger

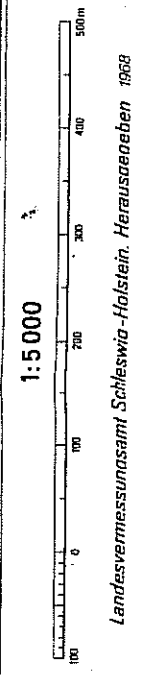


Deutsche Grundkarte
M. I : 5000
 (Auszug)
 : Erweiterung einer
 Biogaseinzelhofanlage
 : 24980 Schafflund
 Bauherr : Lorenzen Biogas KG



68

1221/14
 Fortführungsstand:
 Fortgeführt



Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein. Herausgegeben 1968

1 Gde. Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg

Politische Grenzen:
 1